

Nr.		Seite	
	Zahlungspflichtigen davon erfährt, daß zwischen diesem und dem Zahlungsempfänger eine Lastschriftreiterei vorliegt	309	
35.	29. V. 79 VI ZR 104/78	Der Konkursverwalter ist dem Gemeinschuldner gegenüber gemäß § 82 KO verpflichtet, während des Konkurses für die ordnungsmäßige Erfüllung der steuerlichen Buchführungspflichten zu sorgen. Im Rahmen des ihm Zumutbaren muß er sich auch um Vervollständigung einer bei Konkurseröffnung mangelhaften Buchführung bemühen, wenn diese im Blick auf die steuerlichen Anforderungen noch in Ordnung gebracht werden kann	316
36.	29. V. 79 KVR 2/78	Zur Frage der Anzeigepflicht für im Ausland erfolgte Zusammenschlüsse von Unternehmen	322
37.	29. V. 79 KVR 4/78	Mißbrauch der Freistellung im Sinne des § 104 GWB durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen beim Fordern eines Baukostenzuschusses nach den tatsächlichen Aufwendungen anstatt des pauschalen Baukostenzuschusses	327

I N H A L T

Nr.		Seite
29. 10. V. 79 VII ZR 97/78	Wer drei ihm gehörenden Appartements im Rahmen eines – nicht von ihm geführten – Hotelbetriebs möbliert vermieten läßt, wird damit noch nicht zum Gewerbetreibenden im Sinne von § 196 Abs. 1 Nr. 1 BGB	273
30. 16. V. 79 VIII ZB 8/79	Ein von einem französischen Gericht erlassener Arrestbefehl kann in der Bundesrepublik nach dem Europäischen Übereinkommen für vollstreckbar erklärt werden	278
31. 15. V. 79 VI ZR 230/76	Haftung des Ausstellers eines unrichtigen Dienstleistungszeugnisses gegenüber dem späteren Arbeitgeber trotz falscher Auskunft eines Rechtsanwalts	281
32. 18. V. 79 V ZR 70/78	a) Zulässigkeit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur Absicherung einer Bierbezugsverpflichtung b) Zur Sittenwidrigkeit einer solchen Dienstbarkeit	293
33. 28. V. 79 II ZR 85/78	a) Der Kontoinhaber kann der Belastung seines Girokontos im Einzugsermächtigungsverfahren grundsätzlich stets widersprechen. b) Zur Frage, wann der Schuldner die Widerrufsmöglichkeit zweckentfremdet ausnützt und damit der Gläubigerbank gegenüber sittenwidrig handelt. c) Widerspricht ein Darlehensgeber, der ein Darlehen in der Weise gewährt, daß der Darlehensnehmer den Kredit durch Lastschriften im Einzugsermächtigungsverfahren in Anspruch nehmen darf, einer darauf beruhenden Belastung seines Girokontos, so handelt er sittenwidrig, wenn dadurch die erste Inkassostelle geschädigt wird und er dies weiß oder in Kauf nimmt	300
34. 28. V. 79 II ZR 219/77	Der Anspruch der Schuldnerbank gegen die Gläubigerbank auf Wiedervergütung von Lastschriften wird durch die bloße Kenntnis davon nicht ausgeschlossen, daß der Schuldner rechtmäßig von der Widerrufsmöglichkeit Gebrauch gemacht hat. Dasselbe gilt, wenn die Schuldnerbank nach Belastung des Kontos des	

Ap. 1979

HEFT 5

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

74. BAND



1979

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN